

Personalvermittlung



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die BKW Infra Services Europa SE und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung.
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Personaldienstleister bezeichnet.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Indem der Personaldienstleister der BKW ein Kandidatenprofil übersendet, erklärt sich der Personaldienstleister mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 3 Leistungen des Personaldienstleisters

- 3.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der BKW die Auswahl und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal vor.
- 3.2 **Die BKW nimmt keine Kandidatenprofile entgegen von Personen, die in den letzten 12 Monaten einen befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsvertrag mit der BKW oder einem Tochterunternehmen der BKW Gruppe hatten. Dies gilt auch für Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende.**
- 3.3 Der Personaldienstleister hat die Kandidaten vor Einreichung des Profils mindestens einmal in einem Gespräch auf Eignung geprüft. Er sichert jeweils zu, dass die Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei der BKW interessiert sind.

- 3.4 Der Personaldienstleister reicht der BKW ein Kandidatenprofil ein, das mindestens einen vom Kandidaten verfassten Lebenslauf enthält.

Art. 4 BKW Agenturzugriff

- 4.1 Der Personaldienstleister kann das Kandidatenprofil über den BKW Agenturzugriff einreichen. Auf dem Recruiting-Portal der BKW können nur Kandidatenprofile für Stellen eingereicht werden, die im BKW Recruiting-Portal ausgeschrieben sind.
- 4.2 Der Zugang zum BKW Recruiting-Portal kann jeweils bei dem für die betreffende Stelle zuständigen HR Recruiting Partner angefordert werden. BKW kann eine Anfrage ohne Begründung ablehnen.
- 4.3 Der direkte Kontakt mit Führungskräften der BKW darf nur in Absprache mit dem zuständigen HR Recruiting Partner stattfinden.

Art. 5 Honorar / Konditionen

- 5.1 Die BKW verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars auf Erfolgsbasis, sofern vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Profils ein Arbeitsvertrag zwischen der BKW und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten abgeschlossen worden ist. Das Honorar wird wie folgt berechnet:
25% des vereinbarten Bruttolohns.

- 5.2 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 5.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die BKW mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgsabhängige Komponenten, Sachleistungen und ohne Spesen. Bei reduziertem Arbeitspensum bildet das reduzierte Bruttojahresgehalt die Berechnungsbasis.
- 5.4 Die Rechnungsstellung des Personaldienstleisters erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.6 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

- 6.1 Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung aller von BKW erteilter Vorgaben sowie gesetzlicher Vorgaben – größte Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Maßstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.
- 6.2 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, Mitarbeitende der BKW und deren Tochtergesellschaften, während der Zusammenarbeit sowie für zwölf Monate danach weder direkt noch indirekt abzuwerben.

Art. 7 Beizug Dritter

Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Genehmigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

Art. 8 Datenschutz

- 8.1 Der Personaldienstleister darf, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Auswahl und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, z. B. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 8.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

Art. 9 Geheimhaltung

- 9.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen der BKW (wie z. B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag benutzt werden.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Der Personaldienstleister haftet der BKW Infra Services Europa SE für jeden Schaden, den er ihr verursacht, nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 10.2 Soweit die BKW wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die BKW von dieser Forderung sowie

von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei BKW. Eine von BKW getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personal- dienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Es findet deutsches materielles Recht Anwendung.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit dies vertraglich geregelt werden kann, Gerichtsstand: Radebeul